

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 13 (1957)
Heft: 1

Artikel: Aus der Bundesversammlung : Wintersession, Dezember 1956
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Geleit

Unsren Mitgliedern, Abonnenten, Mitarbeitern und Freunden wünschen wir ein gutes neues Jahr.

Wir alle müssen darauf vorbereitet sein, dass das Leben uns den Glauben an das Gute und Wahre und die Begeisterung dafür nehmen will. Aber wir brauchen sie ihm nicht preiszugeben. Kein Sonnenstrahl geht verloren. Aber das Grüne, das er weckt, braucht Zeit zum Spriessen. Alles wertvolle Tun ist Tun auf Glauben.

Albert Schweitzer

Aus der Bundesversammlung

Wintersession, Dezember 1956

1. Revision des Bürgerrechtsgesetzes (Art. 58)

Der Nationalrat und der Ständerat hiessen die Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes (Art. 58bis) gut, zur Beseitigung von Unbilligkeiten und Härten, die sich in der Praxis der Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen herausgestellt hatten.

Unter Vorbehalt des unbenützten Ablaufs der Referendumsfrist (bis 31. März 1957) besteht nun für alle ehemaligen Schweizerinnen die Möglichkeit der Wiedererlangung des Schweizerbürgerrechts.

2. Die 4. Revision der AHV

Nationalrat und Ständerat stimmten der bundesrätlichen Vorlage zu. Diese Beschlüsse unterliegen bis Ende März 1957 dem Referendum. Wenn dieses nicht ergriffen wird, werden die vorgesehenen Rentenverbesserungen und Beitragsermässigungen rückwirkend auf den 1. Januar 1957 wirksam.

Bisherige Rentner. Die laufenden ordentlichen Renten werden von Amtes wegen neu festgesetzt. Betagte und Hinterlassene, die bereits eine ordentliche AHV-Rente beziehen, brauchen daher nichts vorzukehren. Die ihnen ab 1. Januar 1957 zustehenden Rentenerhöhungen werden ihnen im Laufe des Monats April 1957 ausbezahlt.

Neue Rentner. Die Versicherten, welche auf Grund der revidierten Bestimmungen neu in den Genuss einer Rente gelangen, namentlich also die 63 — 65 jährigen Frauen und die im 1. Semester des Jahres 1892 geborenen Personen, werden im Laufe des Monats Februar 1957 durch Publikationen aufgefordert, sich anzumelden.

Bei Gelegenheit der 4. Revision der AHV dürfte uns folgende Meldung des Presse- und Informationsamtes der deutschen Bundesregierung in Bonn vom November 1956 interessieren:

Clara Döhring berichtet über den Stand der Verhandlungen zur Rentenreform unter besonderer Berücksichtigung der Frage, ob „Altersruhegeld mit 65 oder 60 Jahren?“ „... Die Arbeitskraft wird immer kostbarer. Wir bemühen uns jetzt, sie durch die angestrebte 40-Stunden-Woche zu schonen und zu schützen. Wir müssen sie vor allem bei den Frauen auch dadurch vor restloser Ausschöpfung bewahren, dass wir die Altersgrenze auf 60 Jahre festsetzen ... Die 60-Jahresgrenze für Frauen besteht u. a. bereits in England, Belgien, Dänemark, Oesterreich und Griechenland. In Italien, Frankreich und einigen anderen Ländern sind die Frauen bereits mit 55 Jahren rentenberechtigt. Die Bundesregierung, die bei jeder Gelegenheit ihre familienfreundliche Politik betont, sollte besonders grosszügig sein ...“

Aus „Spiegel der Frauenzeitschriften“

3. *Verfassungsartikel über den Zivilschutz (Art. 22bis BV)*

Wie der Ständerat in der Septembersession hat nun auch der Nationalrat den Verfassungsartikel über den Zivilschutz, der die obligatorische Dienstpflicht der Frau in den Hauswehren vorsieht, angenommen.

Der *Bund schweizerischer Frauenvereine* schreibt dazu:

„Nach unserer Eingabe vom August an den Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements betr. den Verfassungsartikel über den Zivilschutz (Art. 22 bis BV) sind wir noch mit zwei Schreiben an die vorberatende nationalrätliche Kommission und an die Mitglieder des Nationalrates gelangt, um uns vor allem für die Freiwilligkeit der Dienstleistung der Frauen in den Hauswehren einzusetzen. — In der Dezember-Session hat sich der Nationalrat mit 76 gegen 63 Stimmen für die obligatorische Dienstleistung der Frauen in den Hauswehren ausgesprochen. Dieser Beschluss, der noch der Volksabstimmung unterliegt, wurde nach einer langen Debatte trotz grosser Opposition gefasst. Es ist bedauerlich, dass Ständerat und Nationalrat mit Bezug auf die Dienstleistung in den Hauswehren unseren Standpunkt nicht übernommen haben. Das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung beweist aber wenigstens, dass unser Standpunkt im Nationalrat weitgehend geteilt und unterstützt wurde. Das Schicksal des zukünftigen Art. 22 bis BV hängt nun ausschliesslich von den Stimmberchtigten ab.“

Auch der *Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht* verwahrt sich gegen die obligatorische Dienstpflicht der Frau mit folgender Kundgebung:

„Der Beschluss der eidgenössischen Räte, den obligatorischen Zivildienst bei den Hauswehren in die Bundesverfassung aufzunehmen, hat unter unzähligen Frauen eine wahre Bestürzung hervorgerufen.

In zwei Weltkriegen haben die Schweizer Frauen zur Genüge bewiesen, dass sie freiwillig die Erfüllung notwendiger Pflichten auf sich nehmen. So lange aber die Schweizer Bürgerinnen von den politischen Rechten ausgeschlossen und nicht im vollen Genuss der Rechtsgleichheit sind, die die Bundesverfassung garantiert, so lange erscheint uns die Festsetzung eines Dienstobligatoriums als ein offensichtlicher Missbrauch der Gewalt.

Noch haben die Schweizer Stimmbürger über den neuen Verfassungsartikel zu entscheiden. Wir appellieren an das Schweizervolk, es möge sich an das Wort erinnern: „Gerechtigkeit erhöhet ein Volk“.

Die eidgenössische Abstimmung über den Zivilschutz ist auf den 3. März festgesetzt.

Schweizerische Frauenstimmrechtschronik

Genf Motion für Gemeindestimmrecht

In Genf hat die unabhängige christlich-soziale Gruppe dem Stadtrat eine Motion eingereicht, wonach dieser beim Regierungsrat einen Vorschlag für die Ausarbeitung eines Gesetzes machen soll, das den *Frauen Stimmrecht und politische Gleichstellung in kommunalen Angelegenheiten verleiht*.

Waadt Wählbarkeit der Frauen in die Kirchenräte im Waadtland

(BSF) Die Synode der Waadtländer Nationalkirche sprach sich in ihrer jüngsten Zusammenkunft auf Vorschlag von Prof. Germond nahezu einstimmig zugunsten der Wählbarkeit von Frauen in die kirchlichen Behörden aus. Das bedeutet, dass die Frauen in Zukunft den Räten der Gemeinde- und Bezirkskirchenpflegen sowie der Synode und dem Synodalrat als Mitglieder angehören können.

Die weiblichen Kirchgemeindemitglieder, die seit 1908 das Wahlrecht besitzen, waren in den Jahren 1923, 1928 und 1954 über ihre Stellungnahme hinsichtlich ihrer Wählbarkeit befragt worden. Vor zwei Jahren sprachen sich 6890 für, 5254 gegen die Wählbarkeit in sämtlichen Kirchenbehörden aus; 94 Kirchgemeinden hielten eine Abänderung der bisherigen Regelung für angebracht, 46 für überflüssig.

Die Synode hat den Synodalrat beauftragt, einen Vorschlag zur entsprechenden Abänderung des Kirchengesetzes und des Reglements einzurichten, der in der Folge dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.

Was uns interessiert

Eine Frau als Stagiaire des Eidg. Politischen Departements zugelassen

Nach einer Mitteilung des Eidg. Politischen Departements befindet sich unter den 12 Kandidaten mit Hochschulbildung, die von insgesamt 57